

ANLAGE 1 zum Königlichen Erlass vom 15. Dezember 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 zur Regelung der Eintragung der Handelsschilder für Motorfahrzeuge und Anhänger

ANLAGE 1

Mindestangaben bezüglich der Beschreibung des Prüfprogramms, das sich an Bord des Fahrzeugs, an dem ein Probefahrerkennzeichen angebracht ist, befinden muss, gemäß Artikel 9 des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 zur Regelung der Eintragung der Handelsschilder und der nationalen Kennzeichen für Motorfahrzeuge und Anhänger

Mindestangaben im Zusammenhang mit dem Prüfprogramm des zugelassenen Fahrzeugs:

Unternehmen

Marke

Fahrgestellnummer

Zeitraum

Art der Prüfung

Personen, die die Prüfungen durchführen, mit Angabe ihrer Funktion

Datum und Unterschrift

Gesehen, um dem Königlichen Erlass 15. Dezember 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 zur Regelung der Eintragung der Handelsschilder für Motorfahrzeuge und Anhänger beigelegt zu werden.